

Checkliste Lebensmittelkennzeichnung

Die folgenden Checklisten stellen eine kurze Übersicht über die allgemeinen Vorgaben an die Kennzeichnung von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und kosmetischen Mitteln dar. Darüber hinaus gibt es zahlreiche einschlägige Regelungen für einzelne Erzeugnisse, z.B. Bio-Produkte.

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln muss folgende Pflichtangaben enthalten:

- die Bezeichnung des Lebensmittels
- das Verzeichnis der **Zutaten**
- **allergene Zutaten** und Verarbeitungshilfsstoffe (gemäß Anhang III Lebensmittelinformationsverordnung LMIV)
- die **Menge** bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
- die **Nettofüllmenge** des Lebensmittels (z.B. Gewicht, Volumen, Stückzahl)
- das **Mindesthaltbarkeitsdatum** oder das Verbrauchsdatum
- den Namen oder die Firma und die Anschrift des **Lebensmittelunternehmers**
- eine Nährwertdeklaration

Gegebenenfalls

- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent
- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden
- **besondere Anweisungen** für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort (sofern nach Artikel 26 LMIV vorgesehen)

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Angabe der Nährwerte gibt es beispielsweise für Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen durch den Hersteller an EndverbraucherInnen abgegeben werden, oder für Nahrungsergänzungsmittel.

Checkliste Allergenkennzeichnung

Die Lebensmittelinformationsverordnung verpflichtet zur Angabe der wichtigsten Allergene. Es handelt sich dabei um 14 Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Bei verpackten Waren müssen allergene Stoffe im Zutatenverzeichnis hervorgehoben werden (beispielsweise durch Fettdruck oder eine spezielle Schrift).

Eine unterlassene Kennzeichnung von Spuren allergener Zutaten kann empfindliche Konsumenten/-innen gesundheitlich schädigen, was nicht nur für die Betroffenen beträchtliche Auswirkungen haben könnte, sondern auch zu rechtlichen Konsequenzen im Rahmen der Produkthaftung führen kann.

1. **Glutenhaltiges Getreide**, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen
 - a. Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose
 - b. Maltodextrine auf Weizenbasis
 - c. Glukosesirupe auf Gerstenbasis
 - d. Getreide zur Herstellung von Destillaten oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke
2. **Krebstiere** und daraus gewonnene Erzeugnisse
3. **Eier** und daraus gewonnene Erzeugnisse
4. **Fische** und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer
 - a. Fischgelatine, die als Träger für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen verwendet wird
 - b. Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet werden
5. **Erdnüsse** und daraus gewonnene Erzeugnisse
6. **Sojabohnen** und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer
 - a. vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett
 - b. natürliche gemischte Tocopherole (E306), natürliches D-alpha-Tocopherol, natürliches D-alpha-Tocopherolazetat, natürliches D-alpha-Tocopherolsukzinat aus Sojabohnenquellen
 - c. aus pflanzlichen Ölen aus Sojabohnen gewonnene Phytosterine und Phytosterinester
 - d. aus Pflanzenölsterinen gewonnene Phytostanolester aus Sojabohnenquellen
7. **Milch** und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose), außer
 - a. Molke zur Herstellung von Destillaten oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke
 - b. Lactit
8. **Schalenfrüchte**, d. h. Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*), Pekannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Makadamianüsse und Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer Schalenfrüchte für die Herstellung von Destillaten oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke
9. **Sellerie** und daraus gewonnene Erzeugnisse
10. **Senf** und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. **Sesamsamen** und daraus gewonnene Erzeugnisse
12. **Schwefeldioxid** und **Sulfite** in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, ausgedrückt als SO₂
13. **Lupinen** und daraus gewonnene Erzeugnisse
14. **Weichtiere** und daraus gewonnene Erzeugnisse

Checkliste Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM)

Nahrungsergänzungsmittel müssen folgende grundlegende Informationen enthalten:

- Bezeichnung Nahrungsergänzungsmittel
- Zutatenverzeichnis inklusive Allergenkennzeichnung
- Mengenangaben der wertbestimmenden Bestandteile je Tagesdosis
- Nettofüllmenge (z.B. Gewicht, Volumen, Stückzahl)
- Mindesthaltbarkeitsdatum/Chargenbezeichnung
- Name/Firma und Anschrift des Unternehmens
- Namen der Kategorien von Stoffen, die für das Erzeugnis kennzeichnend sind
- empfohlene tägliche Verzehrmenge in Portionen des Erzeugnisses
- Warnhinweis, die angegebene empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten
- Hinweis, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden dürfen.
- Hinweis, dass die Erzeugnisse außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern sind
- bei Vitaminen und Mineralstoffen: Anteil des Nährstoffbezugswertes (NRV)

Gegebenenfalls:

- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Produkt ohne eine solche angemessen zu verwenden
- ab einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.% die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts
- besondere Anweisungen zur Aufbewahrung
- Ursprungsland oder Herkunftsort

Die [Verordnung \(EG\) Nr 1924/2006](#) regelt seit Juli 2007 nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln. Mit der Verordnung hat der europäische Gesetzgeber einen strikten Rechtsrahmen für die Kommunikation über die besondere Zusammensetzung oder die positive Wirkung eines Lebensmittels auf die Gesundheit geschaffen.

Die Verordnung gilt für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in **kommerziellen** Mitteilungen bei der Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für Lebensmittel gemacht werden.

Gesundheitsbezogene Angaben sind grundsätzlich **verboten**. Ihre Verwendung ist zulässig, wenn sie den allgemeinen Anforderungen (Kapitel II) und spezifischen Bedingungen (Kapitel IV) der [EG-ClaimsVO](#) EG Nr. 432/2012 entsprechen, nach der Verordnung **zugelassen** und in die Listen nach Art 13 und 14 eingetragen sind.

Checkliste Kosmetikkennzeichnung

- **Name oder Firma** und die Anschrift der verantwortlichen Person
- **Verwendungszweck**, sofern sich dieser nicht aus der Aufmachung oder der sonstigen Kennzeichnung ergibt
- **Nenninhalt** zur Zeit der Abfüllung, als Gewichts- oder Volumenangabe
- **Mindesthaltbarkeitsdatum** bei einer Mindesthaltbarkeit von bis zu 30 Monaten oder Angabe des Zeitraums, während dessen das Produkt nach dem erstmaligen Öffnen ohne Schaden durch den Verbraucher verwendet werden kann,
 - gegebenenfalls Lagerbedingungen zur Sicherstellung der Mindesthaltbarkeit
 - besondere **Vorsichtsmaßnahmen** für den Gebrauch
- **Chargennummer** oder eine andere Angabe, die die Identifizierung des Herstellungspostens ermöglicht (muss nur auf der Verpackung angeführt sein, wenn eine deutlich lesbare Kennzeichnung auf dem Behältnis wegen der geringen Größe des Produkts nicht möglich ist)
- **Bestandteile** müssen nur auf der Verpackung aufgelistet werden; sollte dies aus praktischen Gründen nicht möglich sein, muss diese Angabe auf einer Packungsbeilage oder auf beigefügten Etiketten, Papierstreifen oder Kärtchen angebracht sein. Die Kennzeichnung muss anhand der **INCI**-Bezeichnungen (Internationale Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel) erfolgen;
 - In einer Liste mit der Überschrift **Ingredients** sind die Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Herstellung des kosmetischen Mittels anzuführen.
 - Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe sind mit dem Begriff „Parfum“ oder „Aroma“ zu erwähnen. Laut **Kosmetikverordnung (EG) 1223/2009** (Artikel 19) müssen **26 Parfüminhaltsstoffe** aufgrund ihres allergieauslösenden Potenzials zusätzlich deklariert werden.

Diese Informationen stellen ein Service dar und dienen lediglich dazu, die Betriebe bei der Anwendung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. Die Ausführungen entsprechen der derzeit gültigen Rechtsauffassung. Im Zuge der Anwendung dieser Informationen muss auf eventuell eingetretene Änderungen der Rechtsvorschriften seit dem Zeitpunkt der Herausgabe geachtet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gegebenen allgemeinen Informationen nicht die Spezifika des Einzelfalls berücksichtigen können, da die Anforderungen an die Kennzeichnung und Zusammensetzung stets aufgrund ihrer unterschiedlichen Beschaffenheit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen sind. Obwohl die Erstellung mit größter Sorgfalt vorgenommen wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.